

Beitragsordnung der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft e. V.

Die Hauptversammlung der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft e. V. hat am 30.09.2025 auf der Hauptversammlung auf Grundlage des § 8 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gemäß § 8 der Satzung nur durch die Hauptversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 8 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt jährlich für:

Ordentliche Mitglieder	75 €
Außerordentliche Mitglieder	75 €
Studentische Mitglieder	30 €
Rentner	35 €
Fördernde Mitglieder	400 € (Mindestbeitrag)

Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Der Beitrag ist 6 Wochen nach der Rechnungstellung fällig. Er wird bei Beauftragung eines SEPA-Lastschriftmandates automatisch eingezogen. Wird der Beitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgen bis zu drei Mahnungen. Erfolgt auch auf die letzte Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gemäß § 9 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen
4. Die Beiträge sind auf das in § 3 festgelegte Beitragskonto zu entrichten.

§ 3 Beitragskonto

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
IBAN: DE56 3006 0601 0101 9090 96
BIC: DAAEDEDXXX

Frankfurt am Main, den 30.09.2025